

Sitzung vom 2. Juli 1997

**1412. Anfrage (Luftkampf über Zürich-Nord)**

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 14. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am Dienstag, 8. April 1997, nachmittags um 15.30 Uhr, ereignete sich über dem Stadtquartier Zürich-Seebach ein dramatisches Schauspiel: Zwei Militärflugzeuge eskortierten ein nicht näher zu identifizierendes kleines Flugzeug, drängten es Richtung Flugplatz Dübendorf und zwangen es dort offensichtlich zur Landung. Während die eine Militärmaschine zum eigentlichen Geschehen einen Abstand von schätzungsweise 200 Metern einhielt, näherte sich die andere dem Kleinflugzeug auf weniger als drei Flugzeugbreiten. Die Höhe über Boden betrug für alle drei Maschinen ungefähr 150 Meter. Betroffen waren der Luftraum über Flughafen, Stadtquartiere Affoltern, Seebach und Schwamendingen, ferner Opfikon-Glattbrugg und schliesslich Dübendorf. Minuten später konnten eine bis zwei Mirages ausgemacht werden, die den Flugplatz Dübendorf unüblicherweise via Oberhauserried anflogen. Tags darauf, morgens, war in Zürich-Seebach, das bisher davon verschont war, nochmals kurz militärischer Fluglärm zu hören, der sich aber optisch nicht verifizieren liess.

Von dritter Seite war zu erfahren, dass es sich bei dem von mir beobachteten «Luftkampf» um eine normale Übungsanlage gehandelt hat (Aufspüren, Erkennen, Eskortieren, zur Landung zwingen), bei der ein Markierungsflugzeug und zwei Kampfflugzeuge eingesetzt werden.

Gegen solche militärischen Übungen an sich ist nichts einzuwenden. Dass dies über dicht besiedeltem Gebiet geschieht, scheint mir neu zu sein und bewegt mich zu folgenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat der oben geschilderte Sachverhalt bekannt? Hat er dazu sein Einverständnis gegeben? Ist um eine Bewilligung überhaupt nachgesucht worden? Oder hat der Kanton Zürich dazu etwa gar nichts zu sagen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Gefahrenpotential, wenn solche heiklen Manöver über dicht besiedeltem Gebiet stattfinden?
3. Hat die ohnehin schon durch die Zivilluftfahrt belastete Bevölkerung von Zürich-Nord nun auch noch mit einer Zunahme durch Militärfluglärm zu rechnen?
4. Sollen künftig die von der Bevölkerung als wohltuend empfundenen «Lärmpausen» der Zivilluftfahrt durch Militärfluglärm aufgefüllt werden?
5. Was tut der Regierungsrat, um weitere solche «Übungen» über dicht besiedeltem Gebiet zu verhindern?

Auf Antrag der Direktion des Militärs  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Armee obliegt der Schutz des Territoriums und des Luftraums der Schweiz. Die entsprechende Ausbildung der Armee ist Sache des Bundes. Die Militärdirektion hat deshalb das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) ersucht, zur Anfrage und damit zu dem der Anfrage zugrundeliegenden Übungsablauf Stellung zu nehmen. In der Antwort des Chefs EMD vom 2. Juni 1997 finden sich zusammengefasst folgende Feststellungen:

- Zu den Aufgaben der Luftwaffe gehört die Sicherstellung des Luftpolizeidienstes als dauernder Auftrag. Die Luftwaffe muss diese Einsätze einüben können. Thema der in der Anfrage dargestellten Übung war, ein fremdes Flugzeug im Luftraum zu identifizieren und das identifizierte Flugzeug zu einem sogenannten Internierungsflugplatz zu führen. Bei den beiden Internierungsflugplätzen in der Schweiz handelt es sich um Genf-Cointrin und Zürich-Kloten. Die entsprechenden Übungen haben somit im Raum dieser beiden Flugplätze stattzufinden. Sie dienen nicht nur dem Training der Piloten, sondern auch der Zusammenarbeit zwischen ziviler und militärischer Flugsicherung. Solche Übungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Pilotenausbildung.
- An der Übung waren zwei Tiger-Kampfflugzeuge und ein militärisches Trainingsflugzeug Pilatus PC-9 beteiligt. Letzteres stellte das «fremde» Flugzeug dar. Der Verlauf der

Übung war sowohl den Beteiligten in der Luft als auch der Flugsicherung bekannt. Es erfolgte eine vorgängige Absprache zwischen ziviler und militärischer Flugsicherung. Die Übung verlief plangemäss, und es traten in keiner Phase heikle Situationen auf. Das durch die PC-9 dargestellte «fremde» Kampfflugzeug wurde zu keinen Manövern gezwungen. Die Sicherheitsabstände zwischen den am Training beteiligten Flugzeugen waren, wie bei solchen Übungen üblich, bewusst gross gewählt.

- Das Training im Luftpolizeidienst gehört zum jährlichen Pflichtprogramm der Piloten der Luftwaffe, wobei die Übungen an wenigen ausgewählten Tagen während der Trainingskurse der Fliegerstaffeln durchgeführt werden.

Aufbau und Inhalt der Ausbildungsdienste der Luftwaffe und der Armee im allgemeinen liegen nicht in der Zuständigkeit oder Mitverantwortung des Regierungsrates. Die entsprechenden Ausbildungsprogramme werden ihm demnach nicht zur Stellungnahme unterbreitet und in der Regel auch nicht zur Kenntnis gebracht. Nach der Stellungnahme des Chefs EMD und dessen Ausführungen zu den Sicherheitsmassnahmen bei Übungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Luftpolizeidienstes besteht keine Veranlassung, auf den Bund einzuwirken und weitergehende Massnahmen zu verlangen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Militärs.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**